



Sachstand

Tariffähigkeit eines Arbeitnehmerverbands als konstitutive Voraussetzung des Schutzes nach Art. 9 Abs. 3 GG

Tariffähigkeit eines Arbeitnehmerverbands als konstitutive Voraussetzung des Schutzes nach Art. 9 Abs. 3 GG

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 069/23
Abschluss der Arbeit: 27. Juli 2023
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen zu Art. 9 Abs. 3 GG	4
2.1.	Vereinigung nach Art. 9 Abs. 3 GG	4
2.2.	Spezifischer Vereinigungszweck nach Art. 9 Abs. 3 GG	4
2.3.	Weitere Anforderungen	5
3.	Tariffähigkeit	5
4.	Ergebnis	6

Die Wissenschaftlichen Dienste wurden mit der Frage befasst, ob für den Schutz von Arbeitnehmerverbänden nach Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) die Tariffähigkeit eine konstitutive Voraussetzung ist.

1. Grundlagen zu Art. 9 Abs. 3 GG

Art. 9 Abs. 3 Satz 1 GG schützt die Koalitionsfreiheit. „Das Grundrecht aus Art. 9 Abs. 3 GG ist in erster Linie ein Freiheitsrecht. Es gewährleistet dem Einzelnen die Freiheit, Vereinigungen zur Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu bilden und diesen Zweck gemeinsam zu verfolgen. [...] Geschützt ist damit aber auch das Recht der Vereinigungen selbst, durch spezifisch koalitionsmäßige Betätigung die in Art. 9 Abs. 3 GG genannten Zwecke zu verfolgen.“¹

2. Voraussetzung für den verfassungsrechtlichen Schutz einer Koalition

Nach herrschender Meinung in Literatur und Rechtsprechung hat der Koalitionsbegriff zwei wesentliche Voraussetzungen: Zunächst muss es sich bei dem fraglichen Zusammenschluss um eine Vereinigung handeln (2.1) und diese Vereinigung muss auch einen spezifischen Vereinigungszweck verfolgen (2.2).

2.1. Vereinigung nach Art. 9 Abs. 3 GG

Der Begriff der Vereinigung erfordert entsprechend dem Vereinigungsbegriff nach Art. 9 Abs. 1 GG einen freiwilligen Zusammenschluss mehrerer Personen mit zeitlicher und organisatorischer Stabilität zu einem gemeinsamen Zweck.²

2.2. Spezifischer Vereinigungszweck nach Art. 9 Abs. 3 GG

Der Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG erfasst anders als Art. 9 Abs. 1 GG (allgemeines Vereinigungsrecht) nur Vereinigungen, die einen spezifischen Vereinigungszweck verfolgen. Dieser muss sich nach dem Wortlaut auf die „Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ richten.

Die Betätigung einer Koalition im Sinne des Art. 9 Abs. 3 GG muss sich - in Abgrenzung zu reinen Wirtschaftsverbänden - gleichermaßen auf die Arbeitsbedingungen als auch auf Wirtschafts-

1 BVerfGE 92, 365, 393.

2 Bauer, in Dreier GG-Kommentar, 3. Auflage 2013, Rn. 74, beck-online.

bedingungen richten. „Dem typischen Erscheinungsbild des verfassungsrechtlichen Koalitionsbegriffs entsprechen [...] regelmäßig die Berufsverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, also im praktischen Ergebnis die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften sowie die jeweiligen Spitzenverbände.“³

2.3. Weitere Anforderungen

Als weitere, aus der besonderen Funktion des Grundrechts hergeleitete Merkmale des verfassungsrechtlichen Koalitionsbegriffs sind von Rechtsprechung und Schrifttum Überbetrieblichkeit, Gegnerfreiheit sowie Gegnerunabhängigkeit anerkannt.⁴

Demgegenüber dürfte die in diesem Zusammenhang ebenfalls diskutierte Durchsetzungsfähigkeit als Voraussetzung für die Tariffähigkeit einer Koalition dem Bereich des kollektiven Arbeitsrechts zuzuordnen sein.⁵

3. Tariffähigkeit

Die Tariffähigkeit einer Koalition gilt als Voraussetzung für den wirksamen Abschluss von Tarifverträgen nach dem Tarifvertragsgesetz.⁶ Zur Frage, inwieweit die Tariffähigkeit konstitutive Voraussetzung für den verfassungsrechtlichen Schutz nach Art. 9 Abs. 3 GG ist, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in mehreren Entscheidungen Stellung genommen.⁷

So unterscheidet das Gericht bereits in einer Entscheidung aus dem Jahr 1954 zwischen der verfassungsrechtlich geschützten Koalitionsfreiheit und der vom einfachen Gesetzgeber zu bestimmenden Tariffähigkeit.⁸

In einem Beschluss aus dem Jahr 1965 zur Betätigung einer Koalition im Personalvertretungswesen hebt das Bundesverfassungsgericht hervor, dass Art. 9 Abs. 3 GG nicht danach unterscheidet, „ob die Koalitionen es unternehmen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen unmittelbar oder

3 Bauer, in Dreier GG-Kommentar, 3. Auflage 2013, Rn. 75 mit weiteren Nachweisen, beck-online.

4 Bauer, in Dreier GG-Kommentar, 3. Auflage 2013, Rn. 76 - 78 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des BVerfG, beck-online.

5 Bauer, in Dreier GG-Kommentar, 3. Auflage 2013, Rn. 79, beck-online.

6 Vgl. z. B. Linsenmaier in Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 23. Auflage 2023, Art. 9 GG, Rn. 66 ff. mit zahlreichen Nachweisen aus Rechtsprechung und Schrifttum.

7 BVerfGE 4, 96; BVerfGE 19, 303; BVerfGE 58, 233.

8 BVerfGE 4, 96, 106 ff.

mittelbar zu wahren und zu fördern.“⁹ Es stellt für den Einzelfall fest, „daß die Werbetätigkeit vor Personalratswahlen für die Gewerkschaften als wichtiges Mittel zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen anzusehen ist und deshalb vom Schutz des Art. 9 Abs. 3 GG nicht ausgenommen sein kann.“¹⁰

In einer Entscheidung aus dem Jahr 1995 über den Ausschluss eines nicht als tariffähig anerkannten Arbeitnehmerverbandes von einer mündlichen Verhandlung vor einem Sozialgericht fasst das Bundesverfassungsgericht die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Koalition im Sinne des Art. 9 Abs. 3 GG zusammen und formuliert eindeutig:

„Der von [dem Arbeitnehmerverband] nach der Satzung verfolgte Zweck ist die Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der bei ihm organisierten Arbeitnehmer [...]. Da er im übrigen frei gebildet, gegnerfrei, unabhängig und auf überbetrieblicher Grundlage organisiert ist, erfüllt er grundsätzlich alle notwendigen an eine Koalition zu stellenden Anforderungen [...]. Daß ihm die für eine Qualifizierung als Gewerkschaft erforderliche Verbandsmacht und Durchsetzungsfähigkeit und damit die Tariffähigkeit fehlt, ist unerheblich.“¹¹

4. Ergebnis

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssen Koalitionen mithin „nicht über die Tariffähigkeit verfügen, um die Anforderungen des verfassungsrechtlichen Koalitionsbegriffs zu erfüllen.“¹² Die Tariffähigkeit eines Arbeitnehmerverbandes gehört nicht zu den konstitutiven Voraussetzungen für den Grundrechtsschutz nach Art. 9 Abs. 3 GG.

...

9 BVerfGE 19, 303, 313.

10 BVerfGE 19, 303, 320.

11 BVerfG, NJW 1995, 3377 jeweils mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

12 Bauer, in Dreier GG-Kommentar, 3. Auflage 2013, Rn. 80, beck-online.